



# **Gleichbehandlungsbericht 2009**

**Bericht über die Maßnahmen zur Erreichung der  
Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der**

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

**und der**

**Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH**

**im Jahre 2009**

**Ludwigshafen am Rhein, 26. März 2010**

## **Gliederung**

<b>Einführung</b>	3
<b>Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts</b>	4
<b>I. Organisatorische Maßnahmen</b>	4
1. Änderungen der Unternehmensorganisation	4
2. Ablauforganisation/ Geschäftsprozesse	8
3. Rechnungsmäßige Entflechtung	11
<b>II. Informatorische Maßnahmen/Marktauftritt</b>	11
<b>Teil B: Gleichbehandlungsmanagement</b>	14
<b>I. Gleichbehandlungsprogramm</b>	14
1. Art und Weise der Festlegung	14
2. Änderung des Anwendungsbereichs	14
<b>II. Gleichbehandlungsstelle</b>	14
<b>III. Vermittlungskonzept</b>	15
<b>IV. Überwachung</b>	16
<b>Teil C: Ausblick</b>	17

## Einführung

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (Pfalzwerke AG) ist als vertikal integriertes EVU im Sinne von § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur vollständigen Entflechtung verpflichtet. Die bisher getroffenen Maßnahmen zur Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs sind ausführlich dargestellt in den Gleichbehandlungsberichten der Vorjahre,

- die operationelle, informatorische und rechnungsmäßige Entflechtung in den Berichten 2005 und 2006,
- die gesellschaftsrechtliche Entflechtung im Bericht 2007.

Die Pfalzwerke AG ist u. a. tätig in der Beschaffung von bzw. dem Handel mit Energie und im Vertrieb von Strom, Gas und Nahwärme sowie der damit zusammenhängenden Dienstleistungen an Großhändler, verbrauchende und verteilende Kunden. Ihr Elektrizitätsverteilernetz wird seit 2007 von der Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH (PW-Netzgesellschaft) im Rahmen eines Pachtmodells betrieben.

Der nachfolgende Gleichbehandlungsbericht schließt an den Bericht 2008 vom 30. März 2009 an und umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009. Wegen des laufenden Projekts zur Umstrukturierung der PW-Netzgesellschaft wird jedoch teilweise auch über aktuellere Erkenntnisse berichtet.

Der Bericht wurde von der Gleichbehandlungsstelle der Pfalzwerke AG und der PW-Netzgesellschaft erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum 31. März 2009 vorgelegt und auch auf den Internetseiten der Pfalzwerke AG und der PW-Netzgesellschaft veröffentlicht.

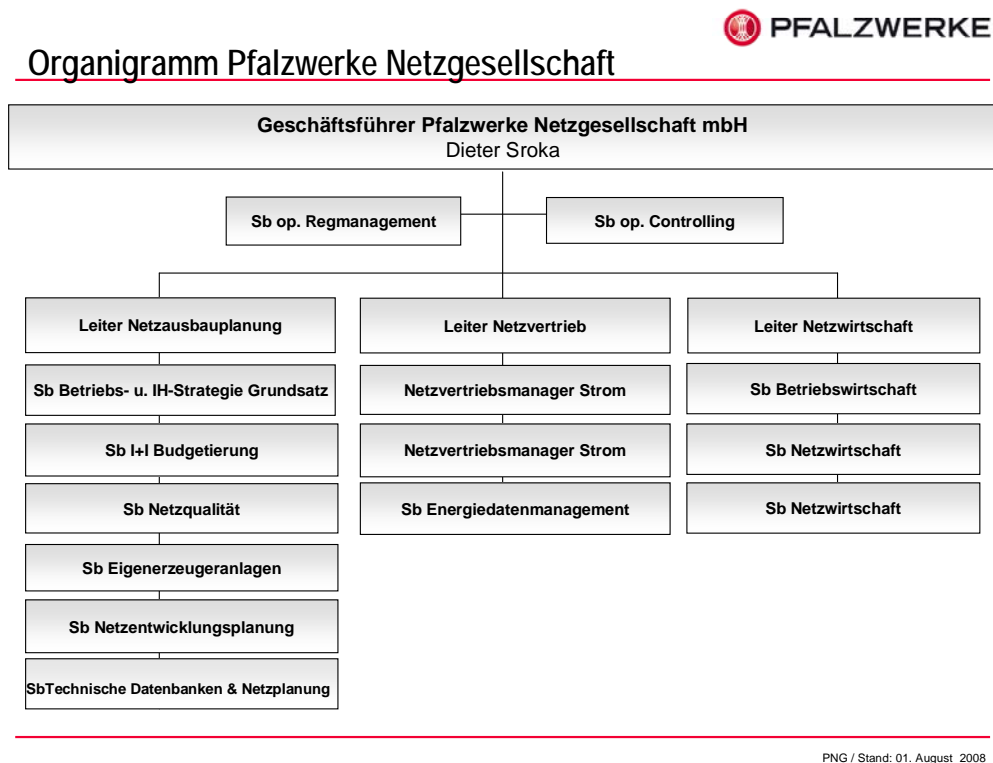
Die Berichte der Vorjahre bleiben dort weiter veröffentlicht, um die kontinuierliche Fortentwicklung des Entflechtungskonzepts der Pfalzwerke-Gruppe zu dokumentieren.

## Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

### I. Organisatorische Maßnahmen

#### 1. Änderungen der Unternehmensorganisation

In der Aufbauorganisation gab es im Berichtszeitraum kaum Veränderungen. Derzeit noch unverändert ist insbes. der Aufbau der **PW-Netzgesellschaft** als Verteilnetzbetreiber (zu früheren Umstrukturierungen s. Gleichbehandlungsbericht 2008):



Weiter intensiviert wurden im Berichtszeitraum die Aktivitäten zur Bildung einer „großen Netzgesellschaft“. Dazu wurde 2009 ein Projekt "Notwendige Umstrukturierung des Netzbereichs" unter Leitung der PW-Netzgesellschaft gestartet, in dem zunächst verschiedene Umsetzungsoptionen erarbeitet werden sollten.

Als am einfachsten umsetzbare Option erschien zunächst, die PW-Netzgesellschaft in die Pfalzwerke AG zu reintegrieren und gleichzeitig die Wettbewerbsaktivitäten in eine eigene Tochtergesellschaft auszugliedern. Nur so wäre die ursprüngliche Absicht zu verwirklichen, alle für den Netzbereich tätigen Mitarbeiter auch arbeitsvertraglich dem Netzbereich zuzuordnen (s. Gleichbehandlungsbericht 2008, S. 6).

Eine derartige Form der Entflechtung wird jedoch in der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen ... vom 21.10.2008“ (Auslegungsgrundsätze '08) kritisch gesehen. Deshalb konzentrieren sich die Überlegungen inzwischen darauf, die PW-Netzgesellschaft durch Übertragung von Aufgaben bzw. Geschäftsprozessen, die bisher dienstleistend in der Pfalzerwerke AG bearbeitet werden, zu stärken. Die dafür erforderlichen Mitarbeiter sollen in diesen Fällen ggf. arbeitsvertraglich auf die PW-Netzgesellschaft überführt werden. Diese würde dann über die notwendigen personellen Ressourcen (nicht nur über die Letztentscheider) verfügen, um die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicherzustellen. Dabei sollen aus Effizienzgründen bisherige Synergien möglichst weiter genutzt oder durch Verringerung von Schnittstellen zusätzliche Effizienzgewinne gehoben werden.

Auch der Aufbau der **Pfalzerwerke AG** blieb im Berichtszeitraum unverändert:

Organisationsplan  
Stand 01.02.2008



Im bisher praktizierten Pachtmodell wird die operative Kommunalbetreuung in Netzfragen und das Konzessionsvertragsmanagement durch die PW-Abteilungen KV und NO wahrgenommen. Die erforderlichen Neuabschlüsse nach Ablauf der bisherigen Konzessionsverträge tätigt dagegen schon die PW-Netzgesellschaft (Gleichbehandlungsberichte 2008, S. 5 f., 2007, S. 9). Dies verursacht zusätzliche Schnittstellen. Im Rahmen des laufenden Umstrukturierungsprojekts wird deshalb geprüft, ob mit dem Personal für die Bearbeitung der Netzbetreiberaufgaben (einschl. Kommunalbetreuung und Konzessionsvertragsmanagement) auch das Netzeigentum übertragen werden sollte, um Schnittstellen zu reduzieren und Effizienzgewinne zu heben, aber

auch im Hinblick auf den Verbrauch der Teilbetriebsfiktion des § 6 Abs. 2 EnWG durch die erstmalige Ausgliederung der Netzgesellschaft. Mit diesem Schritt würde die Netzgesellschaft, wie in Art. 26 Abs. 2 lit. c Satz 2 der EU-Elektrizitätsrichtlinie vom 13.07.2009 gefordert, über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügen, um die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicherzustellen.

Die **personelle Entflechtung** auf Leitungs- bzw. Letztentscheider-Ebene war im Berichtszeitraum uneingeschränkt gewährleistet. Doppelfunktionen in der PW-Netzgesellschaft und in der Pfalzwerke AG gab und gibt es nicht. Damit sind die Anforderungen unter 2.3 der Auslegungsgrundsätze'08 uneingeschränkt verwirklicht.

Änderungen gab es bei den für die PW-Netzgesellschaft tätigen **Dienstleistern** und deren Aufbauorganisation: Die **Messdienste** (Zählerablesung) bei den **Lastprofilkunden** einschließlich Umzugsmeldungen erledigte bis 30.06.2009 eine Pfalzwerke-Beteiligung, die MANUS GmbH, Landstuhl, durch nebenamtliche, besonders geschulte sog. Ortsbeauftragte (Gleichbehandlungsbericht 2007, S. 5). Diese Tätigkeit wurde auf einen selbständigen externen Dienstleister übertragen. Er betreut bundesweit ca. 5 Mio. Zähler und wird die Messdienste für die zusätzlichen 300.000 Zähler im PNG-Netzgebiet hocheffizient erbringen. Damit ist die PW-Netzgesellschaft für den Wettbewerb im Bereich der Messdienste gut aufgestellt.

Auch dieser Dienstleister wurde auf die Vertraulichkeit und Diskriminierungsfreiheit gemäß PW-Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet. Er hat die schon geschulten Ortsbeauftragten im PW-Netzgebiet weitgehend übernommen. Auch künftige Nachschulungen werden im Auftrag der PW-Netzgesellschaft vom PW-Kundenservice - inhaltlich abgestimmt mit der Gleichbehandlungsstelle - übernommen. Bei entsprechenden Messdienstleistern liegt die vertrauliche Behandlung der Daten ihrer verschiedenen Auftraggeber ohnehin im Eigeninteresse. Ohne das Vertrauen des Marktes in diese Vertraulichkeit könnten sie gar keine Aufträge akquirieren.

Aus Gründen der Datenvalidität und elektrischen Sicherheit verlangt die PW-Netzgesellschaft auch künftig mindestens alle 3 Jahre eine Ablesung einschließlich Sichtkontrolle der Zähler durch geschultes Fachpersonal. Der neue externe Messdienstleister kann diese erforderlichen Turnusablesungen künftig selbstverständlich auch für dritte Messstellenbetreiber im PW-Netzgebiet durch seine Ortsbeauftragten neutral, diskriminierungsfrei, vertraulich und hocheffizient vornehmen.

Der Messstellenbetrieb und die Messdienste bei den **leistungsgemessenen** Kunden werden unverändert von der VOLTARIS GmbH, einem Beteiligungsunternehmen der

Pfalzwerke AG wahrgenommen. Sie ist bisher nur für Netzbetreiber tätig, soll aber künftig auch für Auftraggeber außerhalb des bisherigen Gesellschafterkreises tätig werden und insbesondere den Markt für „intelligente Zähler“ (sog. Smart Metering) bearbeiten. Aufgrund der politischen Weichenstellungen liegen hier Potentiale für dynamisches Wachstum.

Dabei hat die VOLTARIS, insbes. soweit auch als Dienstleister für Vertriebe tätig, wie jeder Shared Service die Vertraulichkeit der Daten ihrer unterschiedlichen Mandanten zu wahren. Ohne das Vertrauen des Marktes in diese Vertraulichkeit wird sie keine Drittaufträge akquirieren können. Ferner hat sie, entsprechend der schon angekündigten BNetzA-Festlegung zu Messrahmenverträgen, die automatisierten Kommunikationsprozesse mit ihren „externen“ Auftraggebern und den jeweiligen „externen“ Netzbetreibern zu implementieren. Darüber hinausgehende systemtechnische Maßnahmen sind aber nicht erforderlich, insbesondere keine neuerliche System- oder Mandantentrennung bei dem Netzbetreiber, in dessen Auftrag sie bisher die weitaus meisten Messstellen betreibt, um auch mit diesem „prozessidentisch“ zu kommunizieren. Solche Regulierungs-Vorgaben lässt die MessZV nicht zu.

Die **Netznutzungsabrechnung** hat die PW-Netzgesellschaft der prego services übertragen, einem Gemeinschaftsunternehmen mehrerer pfälzischer und saarländischer Strom- und Gasregionalversorger und –netzbetreiber (Gleichbehandlungsbericht 2005, S. 5). Sie ist auf die Einhaltung des PW-Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet, soweit für die PW-Gruppe tätig.

Der Billing-Bereich der prego services wickelt für die PW-Netzgesellschaft und die Pfalzwerke AG auch die **Kundenwechselprozesse** gem. GPKE-Festlegung ab. Für den Fall, dass diese Tätigkeit als diskriminierungsgeneigt angesehen würde, hat die prego services diesen Bereich zur Flankierung der im Juni 2009 durchgeführten Systemtrennung (s. u. II.) vorsorglich in je eigene Teams für die Markttrollen Lieferant und Netzbetreiber aufgeteilt. Ein eigenes Team bearbeitet ausschließlich die Netzprozesse. Durch diese Trennung innerhalb eines Shared Services ist künftig schon aufbauorganisatorisch sichergestellt, dass die Mitarbeiter keine vertraulichen Netzinformationen zu vertrieblichen Zwecken nutzen können. Damit reduziert sich der Aufwand für Schulungen und Überwachung.

Gleichwohl können im begründeten Ausnahmefall – z. B. bei hohem Arbeitsanfall, urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfällen in einem Team - aushilfsweise Mitarbeiter aus dem jeweils anderen Team eingesetzt werden. Somit werden die Synergien und Effizienzvorteile eines Shared Services erhalten bei gleichzeitig bestmöglicher Sicherstellung der Entflechtung und Vertraulichkeit. Durch die höhere Spezialisierung

der Mitarbeiter in den jeweiligen Teams werden sogar zusätzliche Effizienzgewinne gehoben. Dieses unter Entflechtungs- wie auch Effizienzaspekten vorbildliche Konzept überzeugt zunehmend weitere Netzbetreiber in der Region, sich von prego services betreuen zu lassen.

## 2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse

Die schon in den Vorjahren vorgenommene **Geschäftsprozessanalyse** wurde im Rahmen des o. g. Umstrukturierungsprojekts vertieft vor allem unter dem Aspekt, wie die **diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben** gem. 2.4.1 der Auslegungsgrundsätze´08 konkret erledigt werden. Die Letztentscheidung und fachliche Aufsicht liegt insoweit schon jetzt, ablauforganisatorisch sichergestellt, allein bei der PW-Netzgesellschaft. In die Bearbeitung bestimmter Aufgaben sind jedoch in unterschiedlichem Umfang Abteilungen der Pfalzwerke AG eingebunden.

Soweit es sich dabei um reine Netzservices handelt, die nicht für die Wettbewerbsbereiche tätig sind (PW-Abt. KV, NN, NO, NR und RM gem. Organigramm auf S. 5), ist dies unbundling-unkritisch (Gleichbehandlungsbericht 2008, S. 8). Teilweise werden aber auch Querschnittsabteilungen (KM, PJ und SF) in gewissem Umfang zuarbeitend und unterstützend bei Netzbetreiberaufgaben tätig. Hier wird im Rahmen des Umstrukturierungsprojekts geprüft, ob solche Geschäftsprozesse diskriminierungsgeneigt sind und ggf. unter arbeitsvertraglicher Überführung der entsprechenden Mitarbeiter künftig innerhalb der Netzgesellschaft abgewickelt werden können.

Insoweit bestehen jedoch Zielkonflikte innerhalb des EnWG, die im Wege praktischer Konkordanz gelöst und zum Ausgleich gebracht werden müssen. §§ 6 ff. EnWG bezwecken eine wirksame Entflechtung und Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung. § 21a EnWG i. V. m. der ARegV gibt dagegen ehrgeizige Effizienzziele vor. Und das in § 1 Abs. 2 EnWG genannte Ziel eines wirksamen Wettbewerbs ist nur mit einer ausreichenden Zahl von Marktakteuren erreichbar; es würde verfehlt, wenn Unternehmen durch unverhältnismäßige Entflechtungsanforderungen ihre Wettbewerbsfähigkeit verlören und die Behörden so ihren langfristigen Marktaustritt herbeiführten.

Deshalb wird bei eher mittelständischen Unternehmen wie den Pfalzwerken mit ca. 290.000 Kunden und relativ schlanker Personalausstattung (ca. 600 Mitarbeiter inkl. der relativ personalstärkeren Netzservices) abzuwägen sein zwischen einer möglichst wirksamen Entflechtung bei den diskriminierungsgeneigten Netzbetreiberaufgaben und der Erhaltung von Synergien. Solche Unternehmen haben für bestimmte



Querschnittsfunktionen nur einige wenige Spezialisten, die je nach Arbeitsanfall einmal mehr für den Netzbereich, einmal mehr für den Wettbewerbsbereich eingesetzt werden müssen. Bei EVU unter 100.000 Kunden hält der Gesetzgeber jegliche operationelle und rechtliche Entflechtung für unverhältnismäßig (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 6 EnWG). Entsprechend ist auch bei mittleren EVU auf die Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung der Entflechtungsanforderungen zu achten.

Soweit eine arbeitsvertragliche Überführung von Mitarbeitern aus PW-Querschnitts-abteilungen, die in die Erledigung diskriminierungsgeneigter Netzbetreiberaufgaben eingebunden sind, auf die PW-Netzgesellschaft mit nachhaltigen Synergieverlusten verbunden wäre, muss es auch möglich sein, die operationelle Entflechtung durch andere, nicht mit Synergieverlusten einhergehenden Maßnahmen sicherzustellen. Ein zielführender Ansatz wäre die Bildung getrennter Teams innerhalb von Querschnitts-abteilungen, die sich im Bedarfsfall ggf. gegenseitig unterstützen, wie z. B. bei prego-billing (s. o. S. 7 f.).

Inwieweit dies notwendig ist, wird erst das weitere Umstrukturierungsprojekt erweisen. Die Anreizregulierung hat den Rationalisierungsdruck massiv erhöht, gerade bei Unternehmen mit 100 % Effizienz, die kaum noch Rationalisierungspotential haben, dennoch ihre Kosten jährlich inflationsbereinigt um 1,25 %, künftig sogar um 1,5 % senken müssen. Sie haben keinen Spielraum, bisherige Synergien aufzugeben. Im Gegenteil muss die Umstrukturierung zu schlankeren Prozessen, weniger Schnittstellen und höherer Spezialisierung führen, um zusätzliche Synergien zu heben.

Erstmalig neu aufzulegen war der Geschäftsprozess der **Anpassung der Erlös-obergrenze**. Dieser Prozess war im Berichtszeitraum besonders aufwendig, da zusätzlich die von der BNetzA verfügte Mehrerlösabschöpfung netzentgeltsenkend berücksichtigt werden musste. Die PW-Netzgesellschaft hat die Mehrerlöse möglichst verursachungsgerecht verrechnet, so dass nach Abschluss des Verrechnungszeitraums alle Netzkunden so gestellt sind, als sei das materiell NEV-konforme Entgelt-system schon seit 29.10.2005 angewandt worden.

Die Anpassung der Erlösobergrenze, Kalkulation und Verprobung erfolgte, wie schon die Ableitung der Netzentgelte aus der von der BNetzA festgelegten Erlösobergrenze für 2009, ausschließlich innerhalb der PW-Netzgesellschaft. Vor diesem Zeitpunkt erhält in der Pfalzwerke AG **nur** die Abteilung Regulierungsmanagement Kenntnis von den neuen Preisblättern. Erst nach Internet-Veröffentlichung werden sie auch innerhalb der Pfalzwerke AG vorgestellt. Auch anderen Netznutzern wurde die Höhe und Struktur der neuen Netzentgelte auf Wunsch ausführlich erläutert. Die informativische Gleichbehandlung aller Netznutzer ist uneingeschränkt gewahrt.

Im Zusammenhang mit der Systemtrennung (s. u. II.) wurden die Formulare für **Umzugsmeldungen** überarbeitet. Sie sind so aufgebaut, dass jegliche Beeinflussung zugunsten des verbundenen Vertriebs vermieden wird. Nebeneinander stehen gleichberechtigt Ankeuzfelder zur Wahl, ob der einziehende neue Anschlussnehmer sich von den Pfalzwerken beliefern lassen möchte oder ob er schon einen anderen Lieferanten hat, und ggf. welchen. Ist der Kunde noch unentschlossen, kann er diese Felder auch unausgefüllt lassen und wird dann zunächst übergangsweise ersatzversorgt, bis er sich entschieden hat. Die Ortsbeauftragten wurden entsprechend geschult. Wünscht ein neuer Netzkunde fachliche Beratung, egal ob in Netz- oder in Belieferungsfragen, wird er an das Pfalzwerke-Kundencenter verwiesen.

Die **Verlustenergiebeschaffung** wurde im Berichtszeitraum entsprechend der BNetzA-Verfahrensfestlegung vom 21.10.2008 von der Pfalzwerke AG im Auftrag der PW-Netzgesellschaft per Ausschreibung beschafft. Dabei darf die Pfalzwerke AG selbst nicht mitbieten, um jeden Interessenkonflikt auszuschließen. Die Bedingungen dieser Beschaffung sind auf der Internet-Seite der PW-Netzgesellschaft veröffentlicht und damit jedermann zugänglich. Dieses Auktionierungsverfahren ist transparent, marktorientiert und kosteneffizient. Deshalb hat inzwischen eine zunehmende Zahl weiterer Netzbetreiber in der Region die Pfalzwerke AG mit der Verlustenergiebeschaffung beauftragt.

Nachdem die Verlustenergie vollumfänglich entsprechend der BNetzA-Verfahrensfestlegung vom 21.10.2008 beschafft wird und die Verlustkosten der Übertragungsnetzbetreiber von der BNetzA neuerdings als dauerhaft nicht beeinflussbar i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2, 4 ARegV anerkannt werden, wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Verlustkosten der Verteilnetzbetreiber weiterhin als beeinflussbar behandelt würden. Die BNetzA treibt seit Jahren selbst VNB mit hocheffizienter Verlustenergiebeschaffung systematisch in eine Kostenunterdeckung, indem sie

- in 2 Genehmigungsperioden bis Ende 2008 gesicherte Erkenntnisse über steigende Kosten für die Verlustenergie für das Planjahr unberücksichtigt ließ,
- nachdem der BGH dies am 14.08.2008 als NEV-widrig beanstandet hatte, diese gesicherten Erkenntnisse auch noch im Festlegungsverfahren für die Erlösobergrenze 2009 unberücksichtigt ließ, obwohl sie den Betreibern eine Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung in künftigen Verfahren zugesagt hatte,
- auch für die übrigen Jahre der 1. Regulierungsperiode bis 2013 die Verlustkosten bisher als beeinflussbar bezeichnet, obwohl sie durch Festlegung vom 21.10.08 das Beschaffungsverfahren detailliert geregelt hat und bei einer derartigen markt-

orientierten Auktionierung die Beschaffungskosten allein von externen, für den Betreiber unbeeinflussbaren Umständen abhängen, der schwankenden Entwicklung des jeweiligen Marktpreises.

Inzwischen haben sich die Kosten gegenüber den anerkannten Werten zeitweilig verdoppelt. Die BNetzA betreibt damit im Ergebnis Strukturpolitik zu Lasten reiner Weiterverteiler, die ihren gesamten Bedarf am Markt beschaffen müssen, ohne gleichzeitig über verbundene Erzeuger von den hohen Marktpreisen zu profitieren.

### **3. Rechnungsmäßige Entflechtung**

Die Pfalzwerke AG war in der Vergangenheit nur im Handel und Vertrieb von Strom tätig, seit einigen Jahren auch bundesweit unter der Discountmarke „123energie“, einem reinen Internet-Anbieter. Entsprechend den Wünschen der Kunden hat 123energie im Berichtszeitraum auch Gas in sein Produktportfolio aufgenommen. Deshalb weist die Pfalzwerke AG in ihrem Unbundling-Abschluss gem. § 10 Abs. 3 EnWG den Bereich „Andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors“ separat aus. Sie entspricht damit allen Anforderungen der rechnungsmäßigen Entflechtung.

## **II. Informatorische Maßnahmen/Marktauftritt**

Die Pfalzwerke AG und die PW-Netzgesellschaft haben einen eigenen **Internet-**Auftritt (mit je eigener Domain). Zwar enthält die Internetseite der Pfalzwerke AG zur einfacheren Erreichbarkeit für die Kunden (unmittelbar auf der Startseite) einen leicht erkennbaren Link auf die Internetseite der PW-Netzgesellschaft. Dort finden sich jedoch alle Vertragsmuster, Formulare und sonstigen Informationen für alle netzbezogenen Fragen, ohne Rückverlinkung zur Pfalzwerke AG. Um eine Verbindung selbst über den Gleichbehandlungsbericht zu vermeiden, wird dieser parallel in beide Internet-Seiten eingestellt.

Die **Veröffentlichungspflichten** wurden im Berichtszeitraum grundsätzlich form- und fristgerecht nach den Vorgaben der StromNZV und der StromNEV erfüllt. Dabei orientiert sich die PW-Netzgesellschaft an der im BNetzA-Leitfaden zu den Veröffentlichungspflichten empfohlenen Struktur, damit alle Netznutzer gesuchte Informationen möglichst schnell finden. Im Berichtszeitraum wurde ein eigenes elektronisches Regulierungs-Tool installiert, das durch automatische Mitteilungen an die zuständigen Mitarbeiter die fristgerechte Aktualisierung aller Veröffentlichungen gewährleistet.

Durch eine nicht angepasste Voreinstellung hat das Tool jedoch zunächst keine monatliche Erinnerung an die Aktualisierung der Mehr-Mindermengen-Preise gem. § 13 StromNZV generiert, so dass diese zeitweilig unterblieb. Nach Feststellung wurden die Daten unverzüglich ergänzt und das Tool entsprechend angepasst, so dass künftig eine zeitnahe monatliche Aktualisierung gewährleistet ist.

Im **IT-Bereich** gab es im Berichtszeitraum keine grundlegenden Änderungen am **Berechtigungskonzept**. Es wird überwacht durch ein eigenes, in der PW-Abteilung Finanzen angesiedeltes Team, die „SAP-Benutzerverwaltung Pfalzwerke“. Dieses Team prüft neben dem Vorgesetzten des Benutzers im Sinne eines „Vier-Augen-Prinzips“ die Zuordnung von IT-Berechtigungen. Zusätzlich informiert die PW-Personalabteilung die Benutzerverwaltung mittels automatischer Kontrollmitteilungen nicht nur über Neueinstellung und Ausscheiden von Mitarbeitern, sondern auch über jeden Mitarbeiterwechsel von einer Abteilung zur anderen oder Tätigkeitswechsel innerhalb einer Abteilung. Dadurch ist sichergestellt, dass die IT-Berechtigung umgehend der neuen Benutzerrolle angepasst wird.

Die Wirksamkeit und korrekte Umsetzung des Berechtigungskonzepts wird stichprobenhaft – unabhängig voneinander – sowohl durch die Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung als auch durch die Innenrevision der Pfalzwerke AG im Rahmen ihres rollierenden Prüfungsprogramms kontrolliert (dazu u. B IV).

Die Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich vorteilhaften Netzdaten war im bisherigen Einvertragsmodell durch besondere technische Vorkehrungen u. a. im Vertriebs-CRM EVI sichergestellt (Gleichbehandlungsbericht 2005, S. 9). Hier gab es durch die **Systemtrennung zum 14.06.2009** eine wesentliche Erleichterung.

Die Pfalzwerke AG hatte sich zur Umsetzung der GPKE-Vorgaben für eine vollständige Systemtrennung entschieden. Der Aufwand entsprach etwa dem für ein Zwei-Mandantenmodell. Die Systemtrennung erlaubt jedoch, die beiden Systeme künftig eigenständig fortzuentwickeln und auf die jeweils spezifischen Anforderungen ihrer Nutzer hin zu optimieren. So werden derzeit jeweils unterschiedliche CRM-Systeme für Netz und für Energievertrieb implementiert. Die Systemtrennung hat der IT-Dienstleister der Pfalzwerke AG, die prego services GmbH, noch deutlich vor Ablauf der in der Festlegung gesetzten Frist (30.10.2009) abgeschlossen.

Seither arbeiten Netz und Vertrieb in vollständig getrennten IT-Systemen. Die jeweiligen Datenbestände sind getrennt und werden zwischen den Systemen nur noch im GPKE-Standard ausgetauscht. Somit ist die vollständige „**Prozessidentität**“ mit ex-

ternen Netznutzern seit dem 14.06.2009 grundsätzlich gewährleistet. Lediglich die Netznutzungsabrechnung mit dem verbundenen Vertrieb erfolgt übergangsweise noch in teilweise abweichender Form. Die Pfalzwerke AG hat schon vor Jahren bei ihren Lastprofilkunden zur Kosteneinsparung eine rollierende Ablesung und Abrechnung eingeführt. Eine vollständig prozessidentische Netznutzungsabrechnung mit dem verbundenen Vertrieb hätte eine Zwischenablesung und -abrechnung zeitgleich bei allen Lastprofilkunden zum 14.06.2009 erfordert.

Um diesen Aufwand zu sparen, wird seit der Systemtrennung die Netznutzungsabrechnung mit dem verbundenen Vertrieb jeweils mit der rollierenden Abrechnung quasi „portionsweise“ monatlich für ca. 1/12 der Lastprofilkunden umgestellt. Dies ist bis Frühjahr 2010 abgeschlossen – immer noch deutlich vor Ablauf der von der BNetzA eingeräumten Übergangsfrist bis zum 30.10.2010. Dann ist auch insoweit die vollständige Prozessidentität hergestellt.

Allerdings fragt sich, ob der mit der System- bzw. Mandantentrennung verbundene Aufwand in angemessenem Verhältnis zu der von der BNetzA erhofften Marktförderung steht. Für effiziente Kundenwechsel sind angesichts der vielen Netzbetreiber in Deutschland einheitliche Datenformate und automatisierte Geschäftsprozesse mit externen Netznutzern unabdingbar. Anderes gilt für eine prozessidentische Kommunikation mit dem verbundenen Vertrieb. Er bringt externen Netznutzern keinen Vorteil, schafft aber schwer beherrschbare künstliche Ineffizienzen in den großen Datenaustauschvolumina zwischen Netz und verbundenem Vertrieb.

Im Zusammenhang mit der Öffnung des Zähl- und Messwesens propagieren Software-Anbieter neuerdings eine noch weitergehende System- oder Mandantentrennung mit „prozessidentischer“ Kommunikation zwischen allen diesen Systemen, weil angeblich nur so die Vertraulichkeit gem. §§ 21b Abs. 2 Satz 6, 9 Abs. 1 EnWG zu gewährleisten sei. Dies ist falsch.

Die Vertraulichkeit lässt sich auch über organisatorische Maßnahmen und ein Berechtigungskonzept gewährleisten, ohne aufwendigen Umbau der IT-Architektur. Die IT-Systeme künftig quasi vierzuteilen, mit eigenen Mandanten „Messstellenbetreiber“ und „Messdienstleister“, nachdem gerade erst eine aufwendige System- oder Mandantentrennung zwischen Netz- und Vertriebssystem umgesetzt wurde, produziert nur unnötige Kosten, ohne den Wettbewerb im Zähl- und Messwesen zu fördern. Gefördert würden dadurch nur die wirtschaftlichen Interessen der Software-Anbieter.

## **Teil B: Gleichbehandlungsmanagement**

### **I. Gleichbehandlungsprogramm**

#### **1. Art und Weise der Festlegung**

Das geltende Gleichbehandlungsprogramm vom 20. Dezember 2007 blieb im Berichtszeitraum unverändert. Erst nach Abschluss des o. g. Umstrukturierungsprojekts soll es überarbeitet werden. Es ist im Intranet unter „Vorstandsrichtlinien“ veröffentlicht und allen Mitarbeitern präsent. Die Veröffentlichung an dieser exponierten Stelle – neben der Unterschriftenregelung – unterstreicht die Verbindlichkeit für alle Mitarbeiter und die Bedeutung in der Unternehmensgruppe. Neue Mitarbeiter werden von den jeweiligen Vorgesetzten auf das Gleichbehandlungsprogramm hingewiesen und auf seine Einhaltung verpflichtet.

#### **2. Änderung des Anwendungsbereichs**

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der Pfalzwerke AG und der PW-Netzgesellschaft blieb im Berichtszeitraum unverändert.

### **II. Gleichbehandlungsstelle**

Die Funktion der Gleichbehandlungsstelle der Pfalzwerke AG ist unverändert der PW-Abteilung Regulierungsmanagement zugewiesen, die gleichzeitig auch als Gleichbehandlungsstelle der PW-Netzgesellschaft fungiert. Sie ist nicht für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG tätig. Damit ist ihre Unabhängigkeit von den Interessen der Wettbewerbsbereiche auch faktisch uneingeschränkt gewährleistet.

**Beschwerden** von Netznutzern oder Anfragen der Regulierungsbehörden im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gleichbehandlungsstelle gab es im Berichtszeitraum nicht. Ziel der Pfalzwerke AG und der PW-Netzgesellschaft ist es, diese Aufgaben auch künftig proaktiv anzugehen, damit es erst gar nicht zu Beschwerden kommt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in verschiedenen BDEW-Gremien mit, die sich mit Entflechtungsfragen und der Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets befassen. Dadurch ist die ständige fachliche Fortbildung und aktuelle Information über

die administrativen und legislativen Entwicklungen im Bereich der Entflechtung und des Gleichbehandlungsmanagements sichergestellt.

### **III. Vermittlungskonzept**

Neben der Schulung neuer Mitarbeiter sowie der Unterstützung turnusmäßiger Nachschulungen aller Mitarbeiter in Service-Centern mit verstärkten Kundenkontakten durch die jeweiligen Vorgesetzten hat sich eine laufende Entflechtungsberatung eingespielt. Die Mitarbeiter der betreuten Gesellschaften fragten im Berichtszeitraum in vielen Fällen bei der Gleichbehandlungsstelle an, wenn Unsicherheiten über die Reichweite der Vertraulichkeits- oder Nichtdiskriminierungspflichten bestanden. Dies wird dadurch gefördert, dass die Gleichbehandlungsstelle Hinweise auf Entflechtungsbedenken auf Wunsch vertraulich behandelt. Eine Klärung erfolgt mit den anfragenden Mitarbeitern, ggf. auch mit den verantwortlichen Fachbereichsleitern je nach Bedeutung teils telefonisch, teils per E-Mail, teils in gemeinsamen Besprechungen.

Z. B. fragte im Berichtszeitraum die PW-Abteilung ED wegen der Entflechtungskonformität eines Contracting-Projekts an. Sie hatte, quasi als „Zugabe“ zu einem Nahwärme-Contracting für die Eigentümergemeinschaft in einer Wohnanlage auf einem ehemaligen Kasernengelände, den Betrieb auch der übrigen objektinternen Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser) übernommen. Die Eigentümergemeinschaft wurde über eine eigene Inhouse-Station vom umgebenden Stadtwerk in Mittelspannung versorgt, hatte die objektinternen Anlagen aber im Rahmen des Contracting auf die Pfalzwerke AG übertragen. Sie waren bisher als Kundenanlage i.S.v. § 13 StromNAV angesehen worden; die PW-Abteilung ED leitete den vom Stadtwerk bezogenen Strom an die Eigentümer weiter und rechnete ihn zu den Konditionen des Stadtwerks ab. Die Gleichbehandlungsstelle wurde gebeten, zu prüfen, ob der Betrieb nicht aus Entflechtungsgründen künftig durch die PW-Netzgesellschaft erfolgen sollte.

Die Gleichbehandlungsstelle empfahl, vorsorglich so zu verfahren. Zwar handele es sich um kein Netz der allgemeinen Versorgung i. S. v. § 3 Nr. 17 EnWG, da die Anlage von vornherein nur für die gemeinsame Versorgung der Eigentümergemeinschaft dimensioniert war. Das Elektrizitätsverteilernetz i. S. v. § 3 Nr. 16, 17 EnWG ende an der Übergabestelle des Stadtwerks in MSp. Selbst für Objektnetze i. S. v. § 110 EnWG seien die Entflechtungs- und Netzzugangsregelungen nicht anwendbar. Dennoch sei nicht auszuschließen, dass künftig ein Eigentümer seinen Strom nicht mehr

gemeinsam mit den anderen zu den Konditionen des Stadtwerks beziehen wolle, sondern von Dritten, z. B. gem. § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB. Deshalb wurde der Betrieb der Anlagen inzwischen vorsorglich auf die PW-Netzgesellschaft übertragen.

Allerdings ist die vertragliche Umsetzung zwischen den beteiligten Netzbetreibern relativ aufwendig. Das Stadtwerk als nachgelagerter Netzbetreiber der PW-Netzgesellschaft ist gleichzeitig auch deren vorgelagerter Netzbetreiber in Bezug auf die objektinterne Verteilung. Deshalb zeichnet sich inzwischen eine andere Lösung ab: Das Stadtwerk, ein Unternehmen mit weniger als 30.000 Kunden, wird voraussichtlich die objektinterne Verteilung übernehmen und künftig als Teil seines Elektrizitätsverteilernetzes mit betreiben.

Die Gleichbehandlungsstelle berät nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch die Geschäftsleitungen der betreuten Unternehmen in allen entflechtungsrelevanten Fragen und berichtet ihnen im Rahmen regelmäßiger Jour Fixes über die Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms, die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen und Vorschläge zur Fortentwicklung der Unbundling-Struktur.

Der Gleichbehandlungsbericht 2008 wurde im 1. Quartal 2009 erstellt, am 31. März 2009 der Bundesnetzagentur übersandt und auf den Internetseiten der Pfalzwerke AG und der PW-Netzgesellschaft veröffentlicht.

## **IV. Überwachung**

Im Berichtszeitraum wurden die stichprobenhaften Kontrollen bezüglich Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms fortgesetzt. Die Stichprobenkontrollen werden im Auftrag der Gleichbehandlungsstelle durch die PW-Abteilung Revision vorgenommen. Sie überwachte schon immer die Einhaltung auch des allgemeinen Datenschutzes. Die Neuerungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 01.09.2009 wurden gegenüber den Geschäftsleitungen, Führungskräften und Mitarbeitern kommuniziert und Schulungen durchgeführt.

Im Rahmen des normalen Revisionsprogramms kann das laufende Umsetzungscontrolling in Bezug auf die Mitarbeiterpflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm mit begrenztem Mehraufwand mit abgearbeitet werden und erfasst so rollierend alle Bereiche der Pfalzwerke-Gruppe. Insoweit berichten die Revisoren evtl. Prüfungsfeststellungen unmittelbar dem Gleichbehandlungsbeauftragten, der daraus ggf. Verbesserungsmaßnahmen z. B. beim Umgang mit vertraulichen bzw. wirt-



schaftlich sensiblen Daten oder der Umgestaltung diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse ableiten kann.

Im Berichtszeitraum wurden keine schuldhaften Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt, so dass auch kein Anlass zu Sanktionen bestand.

## **Teil C: Ausblick**

Das 3. Binnenmarktpaket der EU vom 13.07.09 ist bis März 2011 ins deutsche Energierecht umzusetzen. Materiell neu ist die Anforderung in Art. 26 Abs. 2 lit. c Satz 2 EU-EltRL an die operationelle Entflechtung. Danach muss der Verteilnetzbetreiber künftig über die erforderlichen personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen für einen von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung unabhängigen Netzbetrieb verfügen.

Dies geht hinaus über die bisherigen Anforderungen an die operationelle Entflechtung: Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 EnWG muss der Netzbetreiber bisher nur über das Leitungspersonal und die Letztentscheider verfügen. Gem. § 8 Abs. 4 EnWG muss er über tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes nur im Rahmen des genehmigten Finanzplans verfügen (der seinerseits von der Ertragslage des vertikal integrierten Unternehmens abhängig gemacht werden kann).

Es ist davon auszugehen, dass ein Verteilnetzbetreiber jedenfalls dann über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügt, wenn er die Erledigung der diskriminierungsgeneigten Netzbetreiberaufgaben unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit entsprechend den Auslegungsgrundsätzen´08 organisiert hat (s. o. A I 2, S. 8 f.). Falls die BNetzA aus den neuen EU-Entflechtungsvorgaben weitergehende Anforderungen ableitet als in den Auslegungsgrundsätzen´08, z. B. auch, wie im Pachtmodell die Ausstattung mit den erforderlichen technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen zu gewährleisten ist, ist eine frühzeitige Kommunikation wünschenswert, damit solche Anforderungen möglichst noch bei laufenden Umstrukturierungsprojekten berücksichtigt werden können.

Die übrigen Entflechtungsanforderungen des 3. Binnenmarktpakets an Verteilnetzbetreiber entsprechen dagegen dem heute schon umgesetzten Standard. So ist die in Art. 26 Abs. 2 lit. d EU-EltRL geforderte Unabhängigkeit und der Informationszu-

gang des Gleichbehandlungsbeauftragten jedenfalls bei den Pfalzwerken schon umgesetzt.

Gleiches gilt für die in Art. 26 Abs. 3 Satz 2 EU-EltRL geforderte Unterscheidbarkeit des Netzbereichs und der Versorgungssparte in der Unternehmenskommunikation und Markenpolitik. Schon die explizite Namensgebung (Pfalzwerke **Netzgesellschaft** mbH) macht den Firmenzweck deutlich erkennbar und gewährleistet die klare Unterscheidung von den Wettbewerbsaktivitäten der Pfalzwerke AG als Strom- und Gaslieferant sowie Energiedienstleister. Dazu trägt auch der getrennte Internet-Auftritt bei. Flankierend könnten den Kunden künftig auch noch getrennte Service-Rufnummern kommuniziert werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 26. März 2010

(Vorstand der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT)

(Geschäftsführer der Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH)

(Gleichbehandlungsbeauftragter)